Landwirtschaftsamt

Thurgau

Privatrechtlicher Vertrag

zur überbetrieblichen Erbringung eines Teiles des ökologischen Leistungsnachweises
(ÖLN - Gemeinschaft)

Teilbereich 1

Gemeinsame Biodiversitätsförderflächen

	Betriebs-nummer	Name / Vorname	Adresse	PLZ / Wohnort
A				
B				
C				

Gestützt auf Artikel 11, 14 und 22 der Direktzahlungsverordnung (SR 910.13 vom 23. Oktober 2013) vereinbaren die Vertragspartner, den für den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) geforderte **Anteil Biodiversitätsförderflächen gemeinsam** zu erbringen und die nachfolgenden Auflagen der kantonalen Vollzugsstelle einzuhalten.

Biodiversitätsförderflächen
Die Vertragspartner stellen auf Ihren Landwirtschaftsbetrieben folgende Flächen an Biodiversitätsförderflächen zur Verfügung:

Vertragspartner A:	_____	Aren	davon Anzahl Bäume:	_____
Vertragspartner B:	_____	Aren	davon Anzahl Bäume:	_____
Vertragspartner C:	_____	Aren	davon Anzahl Bäume:	_____
ergibt Total	_____	Aren	davon Anzahl Bäume:	_____

Beiträge
Jeder Partner meldet seine BFF-Elemente bei der Betriebsdatenerhebung separat an und bezieht dafür die spezifischen Beiträge.

Verantwortung
Die Verantwortung für die Erbringung dieser Mindestflächen und die Einhaltung der spezifischen Voraussetzungen und Auflagen liegt bei den Vertragspartnern **gemeinsam**.

Aufzeichnungen
Die aufgrund der gemeinsamen LN total geforderte sowie die effektiv vorhandenen gemeinsame Biodiversitätsförderflächen ist mit dem offiziellen Formular „Biodiversitätsförderflächen“ auszuweisen. Jeder Vertragspartner verfügt zuhanden der Kontrollstelle über eine Kopie dieses Dokumentes.
Jeder beteiligte Betrieb weist die geografische Lage seiner Biodiversitätsförderflächen auf dem Betriebsplan aus.

Verwaltungsgebäude, Promenadenstrasse 8
8510 Frauenfeld
T +41 58 345 57 10
www.landwirtschaftsamt.tg.ch

Lage der Betriebe
Die Betriebszentren der beteiligten Betriebe müssen innerhalb einer Fahrdistanz von maximal 15 km liegen.

Anzahl ÖLN-Gemeinschaften
Gemäss der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013, Art. 22, Abs. 3 d können sich die Vertragspartner nur an **einer** ÖLN-Gemeinschaft beteiligen und keine weiteren Verträge zur überbetrieblichen Erfüllung des ÖLN abschliessen.

Kontrolle
Alle Vertragspartner müssen sich von derselben Kontrollorganisation prüfen lassen.

Name der Kontrollstelle:……

Ansprechpartner
Für die Kontrolle des ÖLN ist folgender Vertragspartner der Ansprechpartner für die Kontrollstelle:

Name: ..... Vorname: ..... Ort: .....

Sanktionen
Bei Nichterfüllung von Voraussetzungen und Auflagen für die Biodiversitätsförderflächen werden alle Vertragspartner gemäss Sanktionskatalog des Bundes im gleichen Mass betroffen.
Die Regelung von möglichen gegenseitigen Schadenersatzforderungen ist Sache der Vertragspartner.

Vertragsdauer
Der Vertrag gilt für mindestens 6 Jahre und beginnt am **01. Januar 20**___ . Er kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils auf den 01. Januar schriftlich gekündigt werden erstmals auf den 01. Januar 20___. Ohne Kündigung gilt der Vertrag jeweils für ein weiteres Jahr. Eine Kopie der Kündigung ist an das Landwirtschaftsamt zu senden.
Änderungen der Direktzahlungsverordnung, welche den überbetrieblichen Ökologischen Leistungsnachweis betreffen, können zu einer vorzeitigen Auflösung des Vertrags führen. Das Landwirtschaftsamt informiert die betroffenen Betriebe.

Unterschriften der Vertragspartner

	Ort	Datum	Unterschrift
Vertragspartner A			
Vertragspartner B			
Vertragspartner C			

Der Vertrag ist nach der Unterzeichnung durch die Vertragspartner zur Bewilligung an das **Landwirtschaftsamt, Promenadenstrasse 8, 8510 Frauenfeld,** bis am 31. Januar des aktuellen Beitragsjahres einzusenden.

Bewilligung durch die kantonale Vollzugsinstanz
gestützt auf Art. 22, Abs. 3 der Direktzahlungsverordnung SR910.13 vom 23. Oktober 2013:

Stempel: Datum: Unterschrift: